

# Satzung des „Club 55“

*In der Formulierung wurde der Übersicht halber auf die weibliche Form verzichtet!*

## 1. Name und Sitz des Vereins

Der am 17.5.2006 gegründete Verein führt den Namen „Club 55 Hüttblek“. Er hat seinen Sitz in Hüttblek.

## 2. Aufgabe und Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von älteren Bürgern der Gemeinde Hüttblek ohne Rücksicht auf Partei und Konfession. Seine Aufgabe ist, gemeinschaftliche Ausflüge und Veranstaltungen, sowie regelmäßige gesellige Zusammenkünfte zu organisieren und durchzuführen, sowie soziale Kontakte zu pflegen.

Zweck dieser Aufgaben ist die Förderung der Gemeinschaft des Dorfes und die Bildung eines Forums für kulturelle, musische, soziale und traditionspflegerische Aktivitäten der älteren Bürger.

## 3. Mitgliedschaft, Geschäftsjahr und Beitrag

Mitglied kann jeder Einwohner der Gemeinde Hüttblek werden, der das 55. Lebensjahr erreicht hat. Bei Paaren kann auf Wunsch auch eine Mitgliedschaft des jüngeren Partners erfolgen. Der Eintritt und Austritt erfolgt durch einfache mündliche oder schriftliche Erklärung und ist an keine Frist gebunden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zur Durchführung der Aufgaben wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke (*siehe Absatz 2*) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Erfolgt ein Austritt innerhalb des laufenden Kalenderjahres, behält der Verein den vollen Jahresbeitrag ein.

## 4. Organe des Vereins

**Der Vorstand** besteht aus 7 Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart und 4 Beisitzern.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, er ist Vorstand im Sinne des BGB.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen erfolgen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Vorstandsmitglied durch Versammlungsbeschluss seines Amtes enthoben werden.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins satzungsgemäß zu führen und hat der Mitgliederversammlung über die Geschäftsführung, die Finanzen und sonstigen wichtigen Ereignisse zu berichten.

Die Kasse ist jährlich von 2 zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

**Die Mitgliederversammlung** soll im 1. Quartal eines jeden Jahres erfolgen. Hierzu sind vom Vorstand alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und Anträge der Mitglieder.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Versammlungen einberufen, er muss dieses tun, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dieses beantragen oder wenn die Lage des Vereins dieses erforderlich macht.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## 5. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

Bei einer Auflösung fällt das Gesamthandsvermögen an die Gemeinde Hüttblek mit der Maßgabe, es ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

*Auf der Mitgliederversammlung beschlossen am 8. Januar 2009*